



Weitere Infos zu diesen  
Themen finden Sie in der  
Rubrik Bankrecht unter  
[www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)



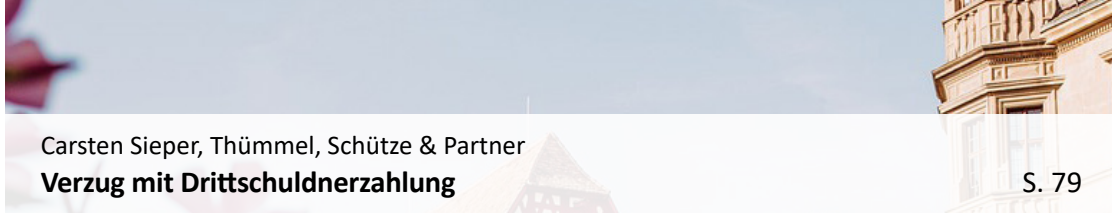
Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Vertragliches Widerrufsrecht – Abgrenzung Verbraucher und Unternehmer** S. 76




Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**EuGH-Transparenzkontrolle auch bei Verbandsklagen zulässig** S. 77




Carsten Sieper, Thümmel, Schütze & Partner

**Verzug mit Drittschuldnerzahlung** S. 79




Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Werbung mit dem Begriff „Klimaneutral“** S. 80




Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Schadensersatz nach DSGVO** S. 82



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**DSGVO-Vereinbarkeit der Weitergabe von Gesellschafterkontaktdaten** S. 85



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Grundstücksmiteigentumsanteil-Erwerb lediglich rechtlich vorteilhaft** S. 86

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Hervé Edelmann  
Thümmel, Schütze & Partner  
Rechtsanwälte  
[herve.edelmann@tsp-law.com](mailto:herve.edelmann@tsp-law.com)  
[www.tsp-law.com](http://www.tsp-law.com)

In Zusammenarbeit mit

thümmel ●  
schütze ●

RECHTSANWÄLTE

## Vertragliches Widerrufsrecht – Abgrenzung Verbraucher und Unternehmer

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
 Fachanwalt für Bank- und  
 Kapitalmarktrecht,  
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 04.04.2023, 19 U 1790/22 (WM 2024, 17110), hält das OLG München zunächst fest, dass es für die Abgrenzung zwischen Verbraucher- und Unternehmerhandeln nicht auf den inneren Willen des Handelnden oder die für die Vertragsparteien erkennbaren Umstände ankommt, sondern auf die objektiv zu bestimmende Zweckrichtung des Rechtsgeschäfts (Rn. 27). Sodann erinnert das OLG München daran, dass die Beweislast für die Verbrauchereigenschaft bei der sich hierauf berufenden Partei liegt, weswegen der sich auf die Verbrauchereigenschaft Berufende darlegen und beweisen muss, dass nach dem objektiv zu bestimmenden Zweck ein seinem privaten Rechtskreis zuzuordnendes Rechtsgeschäft vorliegt (Rn. 29).

Sodann konstatiert das OLG München, dass aus der negativen Formulierung des zweiten Halbsatzes des § 13 BGB zwar zu schließen ist, dass rechtsgeschäftliches Handeln einer natürlichen Person regelmäßig als Verbraucherhandeln anzusehen ist (Rn. 30). Allerdings bleibe, so das OLG München weiter, für diese Vermutungsregelung kein Raum mehr, wenn die Zweckrichtung eines Rechtsgeschäfts festgestellt werden kann. In diesem Zusammenhang verweist das OLG München darauf, dass die auf der genannten Negativ-Formulierung basierende Rechtsprechung nicht zu einer Beweislastumkehr zugunsten des als natürliche Person Handelnden führt, sondern allenfalls zu einer tatsächlichen Vermutung zu Gunsten des als natürliche Person handelnden. Ein non liquet bei der Frage der Verbrauchereigenschaft soll wiederum nach Auffassung des OLG München entgegen den üblichen Regeln nicht zulasten des Beweispflichtigen, sondern zugunsten des als natürliche Person Handelnden gehen (Rn. 31).

Sodann stellt das OLG München fest, dass eine Widerrufsbelehrung, die um eine vermeintliche gesetzliche Pflicht zu erfüllen oder rein vorsorglich erteilt wird, obwohl ein gesetzliches Widerrufsrecht nicht besteht, aus der maßgeblichen Sicht eines durchschnittlichen Kunden bei der gebotenen objektiven Auslegung nicht als Angebot auf Vereinbarung eines voraussetzungslosen vertraglichen Widerrufsrechts verstanden werden kann (Rn. 46). Werde wiederum das Widerrufsrecht mit „Widerrufsinformation“ überschrieben, so bestünden bereits erhebliche Zweifel daran, ob in dieser Widerrufsinformation überhaupt ein Angebot auf Gewährung eines vorbehaltlosen Vertragswiderrufsrechts gesehen werden könne. Dies deshalb, weil die bloße Information über ein Widerrufsrecht bereits begrifflich das Bestehen eines solchen Rechts voraussetzt (Rn. 43).

Schließlich erinnert das OLG München daran, dass bei einer Mehrheit von Darlehensnehmern jedem von ihnen ein eigenes Widerrufsrecht zusteht, sofern dieser selbst den Vertrag als Verbraucher geschlossen haben (Rn. 51).

**PRAXISTIPP**

Vorstehende OLG München Entscheidung dokumentiert einmal mehr, dass die Abgrenzung zwischen Verbraucher- und Unternehmerhandeln nicht ohne weiteres eine Selbstverständlichkeit ist, sondern im Einzelfall genau geprüft werden muss. Zudem stellt das OLG klar, dass eine in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht erteilte „Widerrufsinformation“ grundsätzlich nicht auch als die Einräumung eines voraussetzungslosen vertraglichen Widerrufsrechts verstanden werden kann.

**BUCHTIPP**

- [Ellenberger/Nobbe \(Hrsg.\): Kommentar zum Kreditrecht, 4. Aufl. 2023.](#)

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

**SEMINARTIPP**

- [Rechtsupdate Baufi 2024: Aktuelles von EuGH, BGH und zu neuen Vorgaben](#)

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)
28.11.2024
Online-Seminar.

## EuGH-Transparenzkontrolle auch bei Verbandsklagen zulässig

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
Fachanwalt für Bank- und  
Kapitalmarktrecht,  
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Im Rahmen eines spanischen Verbandsklageverfahrens, in welchem über 100 Kreditinstitute verklagt und 820 Verbraucher mit eingebunden wurden, legte das spanische Gericht hinsichtlich der Transparenzkontrolle der im konkreten Fall betroffenen Mindestzinsklauseln dem EuGH mehrere Fragen vor.

In seinem daraufhin ergangenen Urteil vom 04.07.2024, C 450/22 (WM 2024, 1700 m. Anm. *Schultheiß*, BKR 2024, 870 f. sowie *Lühmann/Luca*, ZIP 2024, 1881 f.), hält der EuGH zunächst fest, dass der Umfang der Pflicht zur klaren und verständlichen Abfassung, in der das für Gewerbetreibende bestehende Transparenzgebot zum Ausdruck kommt, nicht von der Klageart „Indi-

vidual- oder Verbandsklage“ abhängig sei (Rn. 35). Daher sei die aus Individualklagen hervorgegangene Rechtsprechung zum Transparenzgebot auch auf Verbandsklagen übertragbar (Rn. 36).

Sodann erinnert der EuGH daran, dass das Transparenzgebot nicht nur verlangt, dass eine Klausel in formaler und grammatikalischer Hinsicht für den Verbraucher nachvollziehbar sein muss, sondern auch, dass ein normal informierter und angemessen aufmerksamer sowie verständiger Durchschnittsverbraucher in die Lage versetzt werden muss, die konkrete Funktionsweise dieser Klausel zu verstehen und somit auf der Grundlage genauer und nachvollziehbarer Kriterien die möglicherweise beträchtlichen wirtschaftlichen Folgen einer solchen Klausel für seine finanziellen Verpflichtungen einzuschätzen (Rn. 37). In diesem Zusammenhang hält der EuGH noch fest, dass sich die Transparenzprüfung im Verbandsklageverfahren – anders im Indivi-

dualprozess – bereits ihrem Wesen nach nicht auf die Umstände einzelner Situationen beziehen kann, sondern standardmäßige Praktiken von Gewerbetreibenden betrifft (Rn. 39). Hiervon ausgehend müsse, so der EuGH weiter, ein Gericht bei der Transparenzkontrolle prüfen, ob der normal informiert und angemessen aufmerksame sowie verständige Durchschnittsverbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in der Lage ist, die Funktionsweise dieser Klausel zu verstehen und die möglicherweise beträchtlichen wirtschaftlichen Folgen dieser Klausel einzuschätzen (Rn. 41). Hierbei müsse das nationale Gericht sämtliche standartmäßigen Vertrags- und vorvertraglichen Praktiken des jeweils betroffenen Gewerbetreibenden berücksichtigen, zu welchen insbesondere der Wortlaut der in Rede stehenden Klausel und ihre Stellung in den verwendeten Musterverträgen, die Werbung für die betroffenen Vertragstypen, die Verbreitung allgemeiner vorvertraglicher Angebote an Verbraucher sowie

**Seminar verpasst oder  
am Seminartermin keine  
Zeit? Kein Problem!**



## Regulatorik-Updates im Streaming-Tempo – mit FCH BankFlix immer einen Schritt voraus!

Entdecken Sie die Zukunft der Weiterbildung: Unbegrenzter Zugang zu über 400 Expertenfilmen, jederzeit verfügbar! Registrieren Sie sich jetzt bei MeinFCH und sichern Sie sich kostenfreien Zugriff auf alle Filme der Rubrik “Regulatorik 1x1”.

<https://fch-gruppe.de/MeinFCH>

Mit dem Code  
„HAPPYBANKFLIX“  
erhalten Sie einen  
Rabatt von 25 % für  
das erste Jahr.





allen weiteren bei der Transparenzkontrolle vom nationalen Gericht für relevant erachteten Umstände (Rn. 41).

Dies zugrundelegend beantwortet der EuGH die erste Frage dahingehend, dass Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 dahingehend auszulegen sind, dass sie es einem nationalen Gericht erlauben, die Kontrolle der Transparenz einer Vertragsklausel auch im Rahmen einer Verbandsklage vorzunehmen, die sich gegen zahlreiche Gewerbetreibende desselben Wirtschaftssektors richtet und eine Vielzahl von Verträgen betrifft, sofern diese Verträge die gleiche Klausel oder ähnliche Klauseln enthalten. (Rn. 46).

Die zweite Frage beantwortete der EuGH wiederum dahingehend, dass vorstehend erwähnte Normen der Richtlinie dahingehend auszulegen sind, dass sie es einem nationalen Gericht, dass mit einer Verbandsklage befasst ist, die sich gegen zahlreiche Gewerbetreibende desselben Wirtschaftssektors richtet und eine Vielzahl von Verträgen betrifft, erlauben, die Kontrolle der Transparenz einer Vertragsklausel auf der Grundlage der Wahrnehmung eines normal informierten und angemessen aufmerksamen sowie verständigen Durchschnittsverbraucher vorzunehmen, wenn sich diese Verträge an spezifische Verbrauchergruppen richten und die Klausel über einen sehr langen Zeitraum hinweg verwendet wurde (Rn. 57).

Ergänzend hält der EuGH in diesem Zusammenhang noch fest, dass dann, wenn sich während des relevanten Zeitraums die Gesamtwahrnehmung des Durchschnittsverbrauchs in Bezug auf die betroffene Klausel aufgrund des Eintretens eines objektiven Ereignisses oder einer allgemein bekannten Tatsache geändert hat, dass nationale Gericht nicht daran gehindert ist, die Transparenzkontrolle auch unter Berücksichtigung der Entwicklung der Wahrnehmung des Durchschnittsverbrauchers vorzunehmen, wobei die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehende Wahrnehmung des Durchschnittsverbrauchers maßgeblich ist (Rn. 57).

### PRAXISTIPP

Die vom EuGH aufgestellten Grundsätze, wonach die Transparenzkontrolle im Verbandsklageverfahren anhand eines abstrakten Maßstabes unter Berücksichtigung der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers durchzuführen ist, dürften den von der deutschen höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Maßstäben entsprechen (so auch *Schultheiß*, BKR 2024, 870, 871 u. *Lühmann/Luca*, ZIP 2024, 1881, 1882). Soweit der EuGH allerdings im Rahmen der Transparenzkontrolle auch Umstände und Merkmale der konkreten Fallgestaltung – wie z. B. die Berücksichtigung der Werbung für den konkret behafteten Vertragstyp – berücksichtigen will, so geht dies über die bisherigen von der höchstrichterlichen deutschen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze hinaus. Insofern bleibt abzuwarten, ob der BGH seine dahingehende Rechtsprechung der des EuGH anpassen wird (in diesem Sinne auch *Schultheiß* u. *Lühmann/Luca*, a. a. O.).

### SEMINARTIPP

- **Zertifizierter Spezialist Kontoführungsrecht (FCH)**, 02.–06.12.2024, Online-Seminar.

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

### BUCHTIPP

- **Ellenberger/Nobbe (Hrsg.): Kommentar zum Kreditrecht**, 4. Aufl. 2023.

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)



## KreditPraktiker

... erfahren Sie über erfolgreiches und innovatives Management von Forderungen und deren Risiken sowie über die Beitreibung von Forderungen und die Sicherheitenverwertung innerhalb und außerhalb von Insolvenzverfahren.

... richtet sich an Führungskräfte, Kreditentscheider, Analysten, Prozessverantwortliche, Sanierer & Abwickler, sowie Kreditrevisoren in Banken & Sparkassen.

Von Praktikern.  
Für Praktiker.

Bestellen Sie jetzt!

[www.FCH-Gruppe.de/KreditPraktiker](http://www.FCH-Gruppe.de/KreditPraktiker)

## Verzug mit Drittschuldnerzahlung

**Carsten Sieper,**  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarkt-  
recht, Thümmel, Schütze & Partner,  
Frankfurt a. M.

Die Erledigung von zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen betreffend Kundenkonten ist ein immer wieder zu Streitigkeiten führender Umstand. Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten kann dabei auch die Frage sein, ob sich der Drittschuldner zum Zeitpunkt der Klageerhebung überhaupt in Verzug mit der Drittschuldnerzahlung befand oder ob nicht doch der Pfändungsgläubiger zu früh Maßnahmen ergriffen hat.

Oft wird dabei auch darüber diskutiert, ob automatisch nach Ablauf der zum Schutz von natürlichen Personen als Schuldner gedachte Monatsfrist gem. § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO, vor deren Ablauf eine Auszahlung etwaigen Guthabens nicht erfolgen darf, Verzug gem.

§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB ohne weitere Mahnung gem. § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB eintritt.

Das Amtsgericht Frankfurt/M. hatte wiederum hierüber im Rahmen eines Falles zu entscheiden, in welchem die Drittschuldnererklärung gem. § 840 Abs. 1 ZPO zwar fristgerecht abgegeben worden war, eine mögliche Zahlung jedoch nach Ablauf der Monatsfrist des § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO nicht umgehend erfolgte, woraufhin der Gläubiger sogleich Klage einreichte. Noch vor deren Zustellung wurde die Drittschuldnerzahlung erfüllt. Die dortige Klägerseite beehrte sodann die Feststellung einer Schadensersatzpflicht der beklagten Bank als Drittschuldnerin. Begründet wurde dies u. a. mit einem materiell-rechtlichen Schadensersatzanspruch aus Verzugs Gesichtspunkten.

Das Amtsgericht Frankfurt/M. hat in seinem Urteil vom 24.09.2024 – 31078 C 201/24 sowohl eine Kostentragungspflicht als auch

eine materiell-rechtliche Schadensersatzpflicht der beklagten Bank abgelehnt, da es an einer Anspruchsgrundlage hierfür fehle. So komme insbesondere nicht Schuldnerverzug in Betracht, da in der Monatsfrist des § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO keine kalendermäßige Bestimmung der Fälligkeit gem. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB gegeben sei. Vielmehr handele es sich bei der Vorschrift nur um eine befristete Leistungssperre, die dem Schuldner die notwendige Zeit einrichten soll, eine Umstellung auf ein Pfändungsschutzkonto zu erwirken. Eine weitere Mahnung vor Klageerhebung sei daher hier nicht entbehrlich gewesen.

### BUCHTIPP

- Cranshaw (Hrsg.): *Drittschuldnerkommentar Kreditwirtschaft*, 2021.

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)



Hier ist der Platz  
für Ihre Botschaft.



### PRAXISTIPP

Die Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt/M. überzeugt, da § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO keine kalendermäßige Fälligkeit bestimmt, wie es bei § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB der Fall ist, sondern lediglich eine Leistungssperre im ersten Monat ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses begründet. In Fällen wie dem vorliegend entschiedenen darf der Gläubiger mithin nicht gar zu eilig sogleich Klage erheben, sondern tut gut daran, aus Kostenschutzgründen zuvor (Dritt-)Schuldnerverzug z. B. durch eine separate Mahnung herzustellen. Diese dürfte zudem wohl auch erst nach Ablauf der Schuldnerschutzvorschrift des § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO – soweit anwendbar – wirksam möglich sein, da eine Mahnung zuvor eine solche vor Fälligkeit und sonstiger Durchsetzbarkeit im Sinn des § 286 BGB im Hinblick auf die Vorschrift des § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO wäre und daher unwirksam sein könnte. Andernfalls trägt er das im Urteil des Amtsgerichts Frankfurt/M. sodann auch verwirklichte Risiko einer Kostentragungspflicht.

### SEMINARTIPP

- Update Pfändungsrecht: Rechtliche Anforderungen & Fehlerquellen kennen

20.11.2024

Online-Seminar.

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

Vorstand & Aufsichtsrat
Personal & Führung
Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
Sanilnso  
Bankrecht
Compliance
Revision
Controlling
IT & Orga
Einlagen- & Wertpapiergeschäft

## Werbung mit dem Begriff „Klimaneutral“

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
**Fachanwalt für Bank- und**  
**Kapitalmarktrecht,**  
**Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart**

In seiner Entscheidung vom 27.06.2024, I ZR 98/23 (BKR 2024, 819 ff. mit Anm. Schmitt, BKR 2024, 824 ff. sowie Peifer, GRUR 2024, 1127 ff.), hat sich der Bundesgerichtshof erstmals mit einem Fall von Umwelt-Werbung befasst, in welchem Katjes als Hersteller von Süßwarenprodukten aus Fruchtgummi und Lakritz in einer Lebensmittel-Fachzeitschrift mit der Klimaneutralität der Produktion geworben hatte. Dabei hat der Bundesgerichtshof an die Bewerbung eines Produkts mit dem Begriff „klimaneutral“ erheblich strengere Maßstäbe angesetzt als die Vorinstanzen (vgl. hierzu LG Klevve, 22.06.2022, 8 O 44/21, GRUR-RS 2022, 16689 sowie OLG Düsseldorf, 06.07.2023, 20 U 952/22, GRUR-RS 2023, 16069), welche beide sowohl eine Irreführung des Verbrauchers durch die Verwendung des Begriffs

„klimaneutral“ im konkreten Fall abgelehnt hatten als auch ein unlauteres Vorenthalten einer wesentlichen Information (Rn. 7).

Dabei wirft der BGH den Vorinstanzen im Kern vor, nicht beachtet zu haben, dass für die Beurteilung umweltbezogener Werbeaussagen besondere rechtliche Maßstäbe gelten (Rn. 22). Sodann weist der Bundesgerichtshof darauf hin, dass seine für die gesundheitsbezogene Werbung maßgeblichen strengen Anforderungen an die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit der Werbeaussagen (vgl. hierzu Rn. 23) grundsätzlich auch für die Werbung mit Umweltschutzbegriffen und -zeichen gelten (Rn. 24).

Sodann weist der Bundesgerichtshof darauf hin, dass sich infolge der allgemeinen Anerkennung der Umwelt als ein wertvolles und schutzbedürftiges Gut zunehmend ein verstärktes Umweltbewusstsein entwickelt hat und infolgedessen der Verkehr vielfach Waren und Leistungen bevorzugt, auf deren besondere Umweltverträglichkeit

hingewiesen wird. Dieses umweltbewusste Kaufverhalten der Verbraucher würde, so der BGH weiter, auch durch den Umstand gefördert, dass sich Werbemaßnahmen, die an den Umweltschutz anknüpfen, als besonders geeignet erweisen, emotionale Bereiche im Menschen anzusprechen, die von einer Besorgnis um die eigene Gesundheit bis zum Verantwortungsgefühl für spätere Generationen reichen (Rn. 25). Hiervon ausgehend sowie vor dem Hintergrund der Tatsache, dass nicht selten über Bedeutung und Inhalt von verwendeten Umweltbegriffen Unklarheiten bestehen und beim breiten Publikum über die naturwissenschaftlichen Zusammenhänge und Wechselwirkungen meist nur ein geringer sachlicher Wissensstand besteht (Rn. 25), folgert der Bundesgerichtshof, dass im Bereich der umweltbezogenen Werbung eine Irreführungsfahr besonders groß ist und ein gesteigertes Aufklärungsbedürfnis der angesprochenen Verkehrskreise über Bedeutung und Inhalt der verwendeten Begriffe und Zeichen besteht (Rn. 26).

Dies zugrunde legend und davon ausgehend, dass der Begriff „klimaneutral“ mehrdeutig und erklärungsbedürftig ist, legt der Bundesgerichtshof sodann dar, dass die Anforderungen an eine Werbung, die einen mehrdeutigen umweltbezogenen Begriff verwendet, regelmäßig nur dann erfüllt sind, wenn bereits in der Werbung selbst eindeutig und klar erläutert wird, welche konkrete Bedeutung maßgeblich ist, wobei der Bundesgerichtshof gerade bei der Bewerbung des Produkts mit dem Begriff klimaneutral eine Erläuterung in der Werbung selbst deshalb für zwingend erforderlich hält, weil die Reduktion und die Kompensation von CO<sub>2</sub>-Emissionen keine gleichwertigen Maßnahmen zur Herstellung von Klimaneutralität seien, da der Grundsatz des Vorrangs der Reduktion gegenüber der Kompensation gelten würde (Rn. 29). In diesem Zusammenhang führt der Bundesgerichtshof noch

aus, dass der Begriff „klimaneutral“ deswegen mehrdeutig ist, weil er zum einen als Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und zum anderen im Sinne einer ausgeglichenen Bilanz der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Unternehmens verstanden werden kann.

Anschließend weist der Bundesgerichtshof darauf hin, dass das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen ist, dass dem Durchschnittsverbraucher bekannt sei, dass eine Klimaneutralität in der Praxis sowohl durch Vermeidung von Emissionen als auch durch Kompensationsmaßnahmen erreicht werden könne (Rn. 33).

Nachdem der Bundesgerichtshof schließlich klargestellt hatte, dass nach den für umweltbezogene Werbung geltenden strengen Maßstäbe außerhalb der Werbung selbst erfolgende, vom Verbraucher

erst durch eigene Tätigkeit zu ermittelnde aufklärende Hinweise nicht ausreichend und daher unbeachtlich sind, Katjes wiederum in ihrer streitgegenständlichen Anzeige den zur Vermeidung einer Irreführung erforderlichen aufklärenden Hinweis nicht in der Werbung selbst aufgenommen hatte, wurde Katjes die betroffene Werbung untersagt (Rn. 36).

Da Katjes in seiner Werbung selbst ausgeführt hatte, dass das Unternehmen klimaneutral produziere, in der Werbung selbst jedoch nicht klargestellt hatte, dass Klimaneutralität nicht nur durch die Reduktion, sondern auch durch die Kompensation von CO<sub>2</sub>-Emissionen erreicht werden kann, beide Maßnahmen wiederum keine gleichwertigen Maßnahmen darstellen, hat der Bundesgerichtshof Katjes die konkrete Werbung untersagt.

### PRAXISTIPP

Auch wenn vorstehende Entscheidung zur Produktion von Katjes-Süßwaren erging, spielen diese im Bereich des Bankrechts und insbesondere im Bereich des Kapitalmarktrechts eine nicht unerhebliche Rolle. Denn auch dort werden gegenüber Investoren, Unternehmen und Verbraucher umweltbezogene Werbeaussagen getätigt, welche Projekte und Praktiken als nachhaltig, umweltfreundlich, klimaneutral, umweltschonend, umweltverträglich etc. darstellen, weswegen auch bei der umweltbezogenen Werbung von Bankprodukten vorstehende Grundsätze des „Strengeprinzips“ zu berücksichtigen sind. Wie wenig greifbar allerdings die in der Zukunft vom Bundesgerichtshof aufzustellenden Grundsätze sind, zeigt sich daran, dass der Bundesgerichtshof in vorstehender Entscheidung den Durchschnittsverbraucher zwar für in der Lage sieht zu erkennen, dass eine Klimaneutralität in der Praxis sowohl durch die Vermeidung von Emissionen als auch durch Kompensationsmaßnahmen erreicht werden kann, auf der anderen Seite jedoch den Durchschnittsverbraucher entgegen der Meinung der Berufungsinstanz nicht in der Lage sieht zu erkennen, dass die Kooperation von Katjes mit einem Klimapartner gerade den Sinn hat, Klimaneutralität durch Kompensation zu erreichen.

### SEMINARTIPP

- [Rechtsupdate BauFi 2024: Aktuelles von EuGH, BGH und zu neuen Vorgaben](#)

28.11.2024

Online-Seminar.

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

### BUCHTIPP

- [Ellenberger/Nobbe \(Hrsg.\): Kommentar zum Kreditrecht, 4. Aufl. 2023.](#)

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)



## Schadensersatz nach DSGVO

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
**Fachanwalt für Bank- und**  
**Kapitalmarktrecht,**  
**Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart**

In seiner Entscheidung vom 20.06.2024, C 182/22 sowie 189/22 (DB 2024, 1671), in welcher es um den Anspruch eines Verbrauchers auf immateriellen Schadensersatz nach § 82 DSGVO ging, welcher dem Verbraucher dadurch entstanden sein soll, dass unbekannte Dritte solche bei einer von einem Unternehmen betriebenen Trading-App hinterlegte persönliche Daten durch Diebstahl entwendet hatten, wiederholt der EuGH seine bereits in früheren Entscheidungen aufgestellten Grundsätze zu Ansprüchen auf Schadensersatz gemäß § 82 DSGVO (vgl. zu diesen Schadensersatzgrundsätzen die Beiträge in Banken-Times-SPEZIAL Bankrecht (BTS), Ausgabe Mai 2024, S. 38 sowie Ausgabe Februar 2024, S. 4 ff.). So erinnert der EuGH zunächst daran, dass der in Art. 82 Abs. 1 DSGVO vorgesehene Schadensersatzanspruch, insbesondere im Fall eines immateriellen Schadens, **ausschließlich eine Ausgleichsfunktion erfüllt**, da eine auf diese Bestimmung gestützte finanzielle Entschädigung es nur ermöglichen soll, den konkret aufgrund des Verstoßes gegen die DSGVO erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen. Insofern komme dem Art. 82 Abs. 1 DSGVO keine Abschreckungs- oder Straffunktion zu (Rn. 23 f.).

Sodann erinnert der Bundesgerichtshof daran, dass **der Grad der Schwere** ebenso wie die **etwaige Vorsätzlichkeit** eines etwaig begangenen Verstoßes gegen die DSGVO **bei der Bemessung der Höhe** des Schadensersatzes **keine Rolle spielen** (Rn. 29 f.). Unter Hinweis darauf, dass der Entschädigung nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO ausschließlich Ausgleichsfunktion zukommt, gelangt der EuGH wiederum zum Ergebnis, dass ein solcher **durch eine Verletzung des Schutzes perso-**

**nenbezogener Daten** verursachter Schaden seiner Natur nach **nicht weniger schwerwiegend ist als eine Körperverletzung**. Demgemäß müsse die Entschädigung den aufgrund des Verstoßes erlittenen Schaden ausgleichen; dies unabhängig davon, ob es sich um einen physischen, materiellen oder immateriellen Schaden handelt (Rn. 35–39).

Hieran anschließend hält der EuGH fest, dass für die Gewährung eines Schadensersatzanspruches nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO **kumulativ drei Voraussetzungen** zwingend vorliegen müssen, nämlich

- die Verarbeitung personenbezogener Daten muss unter Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO erfolgen,
- der vom Verstoß betroffenen Person muss ein konkreter Schaden entstanden sein, welcher von der betroffenen Person zu beweisen ist, und
- schließlich muss ein Kausalzusammenhang zwischen der rechtswidrigen Datenverarbeitung und dem nachgewiesenen Schaden bestehen (Rn. 41 f. sowie 57).

Sodann verweist der EuGH (erneut) darauf, dass ein zu ersetzender Schaden i. S. v. Art. 82 Abs. 1 DSGVO **keine Bagatellgrenze überschreiten muss**, weswegen auch ein nur geringfügiger Schaden auszugleichen ist (Rn. 44 ff.).

Sodann setzt sich der EuGH mit dem **Begriff des Identitätsdiebstahls** auseinander und gelangt zum Ergebnis, dass der Zugang zu personenbezogenen Daten und die Übernahme der Kontrolle über solche Daten, die mit einem Diebstahl dieser Daten gleichgesetzt werden könnten, für sich genommen nicht mit einem Identitätsdiebstahl oder -betrug i. S. d. DSGVO gleichzusetzen sind, mit der Konsequenz, dass der Diebstahl personenbezogener Daten für sich genommen keinen Identitätsdiebstahl oder -betrug darzustellen vermag (Rn. 55). Demgemäß

sei der Begriff des Identitätsdiebstahls nur dann erfüllt und ein Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens nur dann begründet, wenn ein Dritter die Identität einer Person, die von einem Diebstahl personenbezogener Daten betroffen ist, tatsächlich angenommen hat, wobei klargestellt wird, dass der Ersatz eines durch den Diebstahl personenbezogener Daten verursachter immaterieller Schaden nicht auf die Fälle beschränkt werden könne, in denen nachgewiesen wird, dass ein solcher Diebstahl von Daten anschließend zu einem Identitätsdiebstahl oder -betrug geführt hat (Rn. 57).

In seiner weiteren Entscheidung vom 20.06.2024, C 590/22 (DB 2024, 1667), wiederholt der EuGH seine in vorstehender Entscheidung aufgestellten Grundsätze und führt ergänzend noch aus, dass die Befürchtung einer Person, deren personenbezogene Daten aufgrund eines Verstoßes gegen die DSGVO an Dritte weitergegeben wurden, ohne dass nachgewiesen werden kann, dass dies tatsächlich der Fall war, ausreicht, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, sofern diese Befürchtung samt ihrer negativen Folgen ordnungsgemäß nachgewiesen ist (Rn. 36). Insofern kann die bloße Behauptung einer Befürchtung ohne nachgewiesene negative Folgen nicht zu einem Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO führen (Rn. 35). Ferner erinnert der EuGH daran, dass **die Kriterien für die Bestimmung einer Geldbuße** gemäß Art. 83 DSGVO bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzes gemäß Art. 82 DSGVO **nicht herangezogen werden können** (Rn. 38–40).

Schließlich hält der EuGH fest, dass bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruches nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO **weitere Verstöße gegen nationale Vorschriften**, die Bestimmungen der DSGVO nicht präzisieren, **nicht zu berücksichtigen sind** (Rn. 46–49).



## PRAXISTIPP

Mit vorstehenden Entscheidungen hat der EuGH seine bereits zuvor aufgestellten Grundsätze bestätigt und nochmals vertieft, sodass die nationalen Gerichte nunmehr ausreichende Anhaltspunkte dafür haben sollten, die Erfüllung welcher Voraussetzungen für die Gewährung eines immateriellen Schadensersatzanspruches nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO erfüllt sein müssen und welche Kriterien bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung nicht zu berücksichtigen sind. Insgesamt stehen folgende Grundsätze nach hiesiger Auffassung fest:


- Der bloße Verstoß gegen die DSGVO reicht nicht aus, um einen immateriellen Schadensersatzanspruch auch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu begründen. Der vermeintlich Geschädigte muss vielmehr neben dem Verstoß gegen Bestimmungen der DSGVO zudem nachweisen, dass ihm durch diesen Verstoß ein ganz konkreter Schaden – so geringfügig dieser auch sein mag – tatsächlich entstanden ist. Die Verletzung einer Regelung der DSGVO begründet dabei nicht die Vermutung eines Schadens.
- Dem Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO kommt keine Abschreckungs-, Straf- oder Genugtuungsfunktion zu. Ihm kommt vielmehr ausschließlich eine reine Ausgleichsfunktion zu.
- Materieller Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO ist auch dann zu gewähren, wenn der entstandene Schaden eine besondere Erheblichkeit oder Schwere nicht zu überschreiten vermag. Insofern sind selbst geringfügige Bagatellschäden zu ersetzen, wenn diese vom vermeintlich Geschädigten konkret nachgewiesen werden.
- Weder die Schwere eines Verstoßes noch eine etwaige Vorsätzlichkeit des Verantwortlichen oder der Grad des Verschuldens dürfen bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung berücksichtigt werden. Unbeachtlich ist auch, ob der Verantwortliche zugleich mehrere Verstöße begangen oder weitere Verstöße gegen nationale Vorschriften verwirklicht hat.
- Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung ist weiter zu berücksichtigen, dass der Schaden, der durch eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten entstanden ist, seiner Natur nach nicht weniger schwerwiegend ist als ein durch eine Körperverletzung verursachter Schaden, weswegen dahingehende immaterielle Schäden nicht geringer zu bemessen sind als erlittene Körperverletzungen.
- Letztendlich erfolgt die Bemessung der Höhe des immateriellen Schadensersatzes mangels Vorgaben in der DSGVO nach nationalen Regeln durch die nationalen Gerichte, wobei hierbei die europarechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität zu wahren sind.

Damit steht zugleich fest, dass die nationalen Gerichte selbst entscheiden und entsprechende Grundsätze dafür aufstellen müssen, wann beispielsweise negative Gefühle, Ängste oder Sorgen, welche über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, einen konkret zu ersetzenden Schaden i. S. d. DSGVO darstellen können, was im Wesentlichen davon abhängen dürfte, wie konkret und substantiiert der vermeintlich Geschädigte die ihm angeblich durch negative Gefühle, Ängste und Sorgen entstandenen (Gesundheits-)Schäden behauptet und letztendlich auch beweist.

## BUCHTIPP

- [NEUE BAIT – Neuerungen aufsichtskonform umsetzen, 2022.](#)

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)



Regulatorik –  
Aufsichtskonform.  
Up to date.  
Praxisnah.

# Externes Quality Assessment (QA) nach DIIR Standard Nr. 3

## Unser Vorgehen:



- Beurteilung der Aufbau- und Ablauforganisation unter Berücksichtigung der im QA-Leitfaden des DIIR berücksichtigten Qualitätskriterien sowie der aufsichtsrechtlichen Anforderungen



- Analyse der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit und somit Bewertung der Wirksamkeit sowie der Effizienz Ihrer Internen Revision



- Präsentation der Ergebnisse und Erstellung eines Abschlussberichtes mit konkreten Handlungsempfehlungen

## Ihr Nutzen:

- Sicherstellung Ihrer Pflichten als Geschäftsleitung / Aufsichtsrat zur Überwachung der Wirksamkeit der Internen Revision
- Unabhängige und objektive Prüfung durch „Prüfer für Interne Revisionsysteme DIIR“
- Effiziente Vorgehensweise aufgrund langjähriger Berufserfahrung in der Internen Revision
- Aufzeigen von Verbesserungspotenzialen
- Stärkung des Qualitätsbewusstseins in Ihrer Internen Revision



Ihr Ansprechpartner: Tel. +49 176 34 20 07 44  
Björn Dommel  
Geschäftsführer Bjoern.Dommel@FCH-Gruppe.de  
[www.FCH-Gruppe.de/Consult](http://www.FCH-Gruppe.de/Consult)

FCH Consult GmbH  
Im Bosseldorn 30  
D-69126 Heidelberg



Hier finden  
Sie weitere  
Informationen

## DSGVO-Vereinbarkeit der Weitergabe von Gesellschafterkontaktdaten

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
**Fachanwalt für Bank- und**  
**Kapitalmarktrecht,**  
**Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart**

In einem Fall, in welchem mittelbar über treuhänderische Beteiligungsgesellschaften beteiligte Mitgesellschafter von der Fondsgesellschaft die Preisgabe der Namen und Adressen aller weiteren treuhänderisch beteiligten Mitgesellschafter des betreffenden Fonds herausverlangten, hält der EuGH in seinem Urteil vom 12.09.2024, C-17/22 sowie 18/22 (DB 2024, 2421), zunächst fest, dass nach Art. 6 DSGVO die Weitergabe personenbezogener Daten rechtmäßig ist, wenn und soweit die betroffene Person ihre Einwilligung hierfür erteilt hat. Liegt wiederum keine solche Einwilligung vor oder wurde die Einwilligung nicht freiwillig für den bestimmten Fall erteilt, ist eine Weitergabe der Daten gleichwohl gerechtfertigt, wenn sie aus einem der in Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. B–F DSGVO genannten Gründen erforderlich ist (Rn. 36).

Sodann stellt der EuGH fest, dass die betroffenen Gesellschafter nicht nur keine Einwilligung dafür erteilt hatten, dass die Fondsgesellschaften die sie betreffenden personenbezogenen Daten an Dritte weitergeben (Rn. 40), sondern auch, dass die betroffenen Beteiligungs- und Treuhandverträge die Weitergabe der Gesellschafterdaten sogar ausdrücklich verbieten (Rn. 45), weswegen die Datenweitergabe nicht als „für die Erfüllung eines Vertrages ... erforderlich“ angesehen werden könne (Rn. 47).

Hiervon ausgehend weist der EuGH sodann darauf hin, dass personenbezogene Daten nur dann weitergegeben werden dürfen, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich sind, sofern nicht die Interessen oder die Grundrechte und Grund-

freiheiten der betroffenen Person, die den Schutz dieser Daten erfordern, überwiegen (Rn. 48). In diesem Zusammenhang hält sodann der EuGH fest, dass eine Verarbeitung/Weitergabe personenbezogener Daten nur unter **drei kumulativen** Voraussetzungen rechtmäßig und möglich ist:

- Erstens muss von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Dritten ein berechtigtes Interesse wahrgenommen werden
- Zweitens muss die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich sein und
- Drittens dürfen die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der Person, deren Daten geschützt werden soll, nicht überwiegen (Rn. 49).

Konkretisierend führt der EuGH sodann aus, dass weiter geprüft werden müsse, ob die Verarbeitung der Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses förderlich ist und ob die Schutzinteressen des Betroffenen im Verhältnis zu den Interessen oder Grundfreiheiten und Grundrechte der betroffenen Personen, deren Daten geschützt werden sollen, überwiegen (Rn. 51–53). Letztendlich, so der EuGH, sei es Sache des vorliegenden nationalen Gerichts zu beurteilen, ob die vorstehend aufgezeigten Voraussetzungen erfüllt sind (Rn. 55).

Ungeachtet der Tatsache, dass es Sache des nationalen Gerichts ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Weitergabe der personenbezogenen Daten rechtmäßig und zulässig ist, hält der EuGH fest, dass das Interesse der herausverlangenden Gesellschafter an der Kontaktaufnahme mit ihren Mitgesellschaftern, um über den Abkauf eines Gesellschaftsanteils zu verhandeln oder um sich mit ihnen zur gemeinsamen Willensbildung im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen abzustimmen, ein berech-

tigtes Interesse i. S. v. Art. 6 DSGVO darstellen kann (Rn. 57). Allerdings weist der EuGH auch darauf hin, dass möglicherweise ein milderes Mittel gegenüber der Offenlegung der Kontaktdaten der Gesellschafter gegenüber ihren Mitgesellschaftern bestehen könnte. Insbesondere wäre es möglich, die entsprechenden Fondsgesellschaften unmittelbar aufzufordern, die Anfragen der Gesellschafter an die betreffenden Mitgesellschafter weiterzuleiten, damit diese wiederum frei entscheiden können, ob sie zu den anfragenden Gesellschaftern Kontakt aufnehmen möchten oder ob sie es vorziehen, einer solchen Anfrage nicht nachzukommen und anonym zu bleiben (Rn. 59). Vor diesem Hintergrund sei nach Auffassung des EuGH nicht auszuschließen, dass letztere Möglichkeit, welche einen geringeren Eingriff in das Recht der betroffenen Gesellschafter auf Schutz der Vertraulichkeit ihrer personenbezogenen Daten darstellen würde, die vorzuziehende Lösung wäre (Rn. 61). Ergänzend weist der EuGH noch darauf hin, dass das nationale Gericht im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung dem Umstand besondere Bedeutung beizumessen habe, dass die jeweiligen Beteiligungs- und Treuhandverträge die Weitergabe von Gesellschafterdaten an Dritte verbieten, was dafür spricht, dass die mittelbaren Gesellschafter eines solchen Investmentfonds zum Zeitpunkt der Erhebung ihrer personenbezogenen Daten vernünftigerweise nicht erwarten konnten, dass diese an Dritte, vorliegend an andere mittelbare Gesellschafter dieses Investmentfonds, weitergegeben werden. Abschließend hält der EuGH sodann fest, dass es letztendlich Aufgabe des nationalen Gerichts sein wird festzustellen, ob eine Weitergabe der personenbezogenen Daten der Mitgesellschafter rechtlich möglich ist. Insbesondere wird das nationale Gericht feststellen müssen, ob es nicht Maßnahmen gibt, die es ermöglichen, die Transparenz unter den Gesellschaftern von Personengesellschaften zu gewährleisten, und dabei

den Schutz der vertraulichen personenbezogenen Daten der mittelbaren Gesellschafter von Publikumsgesellschaften weniger zu beeinträchtigen als die Pflicht, diese Daten an jeden anderen Gesellschafter weiterzugeben, der darum ersucht.

### SEMINARTIPP

- **BAIT Auslegung 2025: Prüfungsfeststellungen zu IDV & Excel vermeiden!**, 20.11.2024, Online-Seminar.

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

### BUCHTIPP

- **Ellenberger/Nobbe (Hrsg.): Kommentar zum Kreditrecht, 4. Aufl. 2023.**

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

### PRAXISTIPP

Nach hiesiger Auffassung kann vorstehende EuGH-Entscheidung dahingehend verstanden werden, dass die Weitergabe von Gesellschafterdaten an Mitgesellschafter gegen die DSGVO verstößt, da es offenkundig ein milderes Mittel gibt, welche die Mitgesellschafter eher wählen müssen, nämlich die entsprechenden Fondsgesellschaften aufzufordern, ihre Anfragen an die betreffenden Gesellschafter weiterzuleiten, welche dann eigenständig entscheiden können, ob sie mit ihren Mitgesellschaftern Kontakt aufnehmen oder nicht.

Vorstand & Aufsichtsrat
Personal & Führung
Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
SanInso  
Bankrecht
Compliance
Revision
Controlling
IT/Orga
Einlagen- & Wertpapiergeschäft

## Grundstücksmiteigentumsanteil-Erwerb lediglich rechtlich vorteilhaft

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
**Fachanwalt für Bank- und**  
**Kapitalmarktrecht,**  
**Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart**

In seiner Entscheidung vom 18.04.2024, V ZB 51/23 (WM 2024, 1629), gelangt der Bundesgerichtshof zum Ergebnis, dass der Erwerb eines Miteigentumsanteil an einem nicht vermieteten oder verpachteten Grundstück durch einen Minderjährigen ebenso wie der Erwerb des Alleineigentums an einem solchen Grundstück lediglich rechtlich vorteilhaft i. S. v. § 107 BGB ist (Rn. 13). Dabei hebt der Bundesgerichtshof hervor, dass zwar richtig sei, dass zwischen dem Erwerb des Alleineigentums an einem Grundstück und dem Erwerb eines Miteigentumsanteil Unterschiede bestünden. Diese Unterschie-

de würden es jedoch nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nicht rechtfertigen, die Übereignung eines Miteigentumsanteil an einen Minderjährigen anders als die Übertragung von Alleineigentum als rechtlich nachteilig anzusehen (Rn. 15).

In Abgrenzung hierzu führt der Bundesgerichtshof noch aus, dass sich die Sachlage beim Erwerb einer Eigentumswohnung durch einen Minderjährigen ganz anders darstellen würde. Dies deshalb, weil ein solcher Erwerb im Hinblick auf mögliche Gefährdungen des Vermögens des Minderjährigen mit dem Erwerb eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück oder des Alleineigentums nicht vergleichbar (Rn. 19 ff.).

Hiervon ausgehend hält der Bundesgerichtshof sodann fest, dass dann, wenn ein Eltern-

teil einen Miteigentumsanteil an einem ihm gehörenden, weder vermieteten noch verpachteten Grundstück auf sein minderjähriges Kind übertragen möchte, die von den Eltern des Minderjährigen in dessen Namen zu erklärende Auflassung nicht durch einen Ergänzungspfleger genehmigen lassen muss (Rn. 9).

### BUCHTIPP

- **Ellenberger/Nobbe (Hrsg.): Kommentar zum Kreditrecht, 4. Aufl. 2023.**

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)



### PRAXISTIPP

Mit vorstehender Entscheidung steht nunmehr fest, dass der Erwerber einer Eigentumswohnung durch einen Minderjährigen und die hierdurch bedingte Mitgliedschaft des Minderjährigen in einer Wohnungseigentümergeinschaft anderen Grundsätzen folgt als der Erwerb eines Miteigentumsanteils an einem nicht vermieteten oder verpachteten Grundstück oder der Erwerb des Alleineigentums an einem solchen Grundstück. Letztere beiden Erwerbe werden nämlich vom Bundesgerichtshof als lediglich rechtlich vorteilhaft i. S. v. § 107 BGB angesehen, während der Erwerb einer Eigentumswohnung als für den Minderjährigen mit erheblichen Nachteilen angesehen wird, die bereits unmittelbar mit dem Eigentumserwerb eintreten. Möchte daher ein Elternteil einen Miteigentumsanteil an einem ihm gehörenden weder vermieteten noch verpachteten Grundstück auf sein minderjähriges Kind übertragen, muss die von den Eltern des Minderjährigen in dessen Namen erklärte Auflassung somit nicht durch einen Ergänzungspfleger genehmigt werden.

### SEMINARTIPP

- [Rechtsupdate BauFi 2024: Aktuelles von EuGH, BGH und zu neuen Vorgaben](#)

28.11.2024

Online-Seminar.

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

## FCH Fachnewsletter Banken-Times SPEZIAL

Sie wollen immer up-to-date sein und zukünftig als Erstes erfahren, welche Trends und (regulatorischen) Neuerungen es in Ihrem Fachbereich gibt? Mit unserem kostenfreien Fachnewsletter Banken-Times sowie den elf bereichsspezifischen Banken-Times SPEZIAL informieren wir Sie regelmäßig über neue Inhalte auf [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de).

#### Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Regelmäßiges Update mit Spezialbeiträgen von Praktikern für Praktiker.
- Optimales Leseerlebnis mit einem Newsletter, der sich jedem Endgerät anpasst.
- Einfach und bequem per Direktlink zu den Themen gelangen, die Sie interessieren.

Überzeugt? Dann melden Sie sich ganz bequem unter [www.fch-gruppe.de/Newsletter](http://www.fch-gruppe.de/Newsletter) an. Einfach den gewünschten Verteiler auswählen, und los geht's! Wir freuen uns auf Ihre Bestellung!



## Banken-Times kostenlos bestellen

Mit diesem Newsletter informieren wir unsere Kunden und weitere interessierte Kreise über aktuelle Fachthemen aus der Kreditwirtschaft.

Der E-Mail-Versand der Banken-Times erfolgt nach vollständigem Ausfüllen und Rücksenden des nachstehenden Coupons kostenlos.

Name:

Vorname:

Position:

Abteilung:

Unternehmen:

E-Mail:

Erhalten Sie kostenlos und unverbindlich die Banken-Times zu den folgenden Themenbereichen:

**BANKEN-TIMES KLASSIK**

**BANKEN-TIMES AUSTRIA**

**BANKEN-TIMES FCH BANKHER**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKRECHT**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL COMPLIANCE & EINLAGEN-/  
WERTPAPIERGESCHÄFT**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL VORSTAND & AUFSICHTSRAT**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL KREDITGESCHÄFT &  
IMMOBILIENFINANZIERUNG**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL PERSONAL & FÜHRUNG**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL SANI/INSO**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL CONTROLLING**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL REVISION**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL IT & ORGA**

Bestellung bitte senden an: [info@fch-gruppe.de](mailto:info@fch-gruppe.de)

## Fach-/Produktinformationen und Datenschutz

Die FCH AG und ihre Tochtergesellschaften nebst Dienstleistern (z. B. Lettershop) verwenden Ihre personenbezogenen Daten für die Durchführung unserer Leistungen und um Ihnen ausgewählte Fach- und Produktinformationen per Post zukommen zu lassen. Sie können der Verwendung Ihrer Daten jederzeit durch eine Mitteilung per Post, E-Mail oder Telefon widersprechen.

Senden Sie mir bitte Fach- und Produktinformationen sowie die Banken-Times für meinen Fachbereich kostenfrei an meine angegebene E-Mail-Adresse (Abbestellung jederzeit möglich).

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Unterstützung des Leseflusses wurde in diesem Newsletter auf die Verwendung des generischen Maskulinums zurückgegriffen. Selbstverständlich schließen jedoch alle Formulierungen und Personenbezeichnungen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

## Impressum

FCH AG  
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg  
ViSdP: Christina Schöning  
Telefon: +49 6221 99898-0

Vorstände:  
Prof. Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel,  
Sandra Leicht, Michael Helfer  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christian Göbes

Zum Bestellen oder Abbestellen dieses Newsletters senden Sie uns bitte eine E-Mail an [info@fch-gruppe.de](mailto:info@fch-gruppe.de)

E-Mail: [Info@FCH-Gruppe.de](mailto:Info@FCH-Gruppe.de)  
Internet: [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

Sitz der Aktiengesellschaft ist Heidelberg,  
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 727 887

ISSN 2364-270X